



BEKANNTMACHUNG

über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walting, Ortsteil Rapperszell, Holzlagerplatz

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.05.2017 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Walting, Ortsteil Rapperszell für ein Gebiet zwischen Rapperszell und Rieshofen, sog. „Egerten“, beschlossen. Die betroffene Fläche beginnt am Waldrand von Rapperszell Richtung Rieshofen, südlich der Gemeindestraße und umfasst eine ca. 70 m von der Straße entfernte Wiese, welche auf drei Seiten mit Wald eingeschlossen ist. Das Gebiet ist aus dem abgebildeten Lageplan/Luftbild ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Geplant ist dort die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche als Holzlagerplatz.

Die Unterlagen (Planunterlagen, Begründung) liegen in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Gundekarstraße 7 a, 85072 Eichstätt, auf Zimmer Nr. 102 im 1. OG zu den allgemeinen Dienststunden in der Zeit von

Montag, den 04. Juni 2018 bis einschließlich Donnerstag, den 04. Juli 2018

zu jedermanns Einsicht aus. Ein barrierefreier Zugang ist gewährleistet. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

<u>Schutzgut:</u>	<u>Art der vorhandenen Information:</u>
Mensch	Umweltbericht (Untersuchung zu Schutzgut Mensch)
Tiere/Pflanzen	Umweltbericht (Untersuchung zu Schutzgut Tiere und Pflanzen)
Boden	Umweltbericht (Untersuchung zu Schutzgut Boden)
Wasser	Umweltbericht (Untersuchung zu Schutzgut Wasser)
Landschaft	Umweltbericht (Untersuchung zu Schutzgut Landschaft)
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht (Untersuchung zu Schutzgut Kultur- und Sachgüter)
Wechselwirkungen	Umweltbericht (Untersuchung zu Wechselwirkungen)

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendun-

gen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde: „www.walting.com“ unter „Bürgerservice/Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Eichstätt, 22.05.2018
Gemeinde Walting


H. Drieger
Zweiter Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

an allen Gemeindetafeln

angeschlagen am: 25.05.2018

abgenommen am: 06.07.2018

Für die Richtigkeit:

Eichstätt,

R. Schermer
Erster Bürgermeister